



Migrationsamt

Merkblatt Familienzusammenführung **(Angehörige von Staaten, die nicht Mitglieder der EU/EFTA sind)**

- 1. Personen, deren Einreise in die Schweiz bewilligt werden kann:**
Alleinstehende Elternteile der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers, welche mindestens 55 Jahre alt und deren nahen Verwandte alle in der Schweiz wohnhaft sind. Es müssen gewichtige humanitäre Gründe vorliegen.
- 2. Wichtigste Voraussetzungen, welche für die Einreise in die Schweiz erfüllt sein müssen:**
 - 2.1 Bedarfsgerechte Wohnung**
Es muss eine bedarfsgerechte Wohnung vorhanden sein.
 - 2.2 Finanzielle Mittel**
Der Elternteil der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers muss in der Regel selbst über genügend finanzielle Mittel für den Lebensunterhalt verfügen (Rente oder Vermögen).

Folgende Unterlagen/Dokumente sind vollständig zusammen mit dem Gesuchsformular A1 einzureichen:

- Amtlicher Auszug aus dem Familienregister, ausgehend von der Person, welche in die Schweiz übersiedeln soll. Auf dem amtlichen Auszug sind alle Kinder anzugeben.
 - Amtlicher Auszug aus dem Familienregister, ausgehend von den Eltern der Person, welche in die Schweiz übersiedeln soll
 - Sofern die Gesuchstellerin/der Gesuchsteller verheiratet war, ist ein entsprechender Zivilstandsausweis beizubringen (Scheidungsurteil, Todesschein, usw.)
 - Strafregisterauszug
 - Erklärung, dass nach erfolgter Einreise weder in der Schweiz noch im Ausland einer Erwerbstätigkeit nachgegangen wird
 - Aufstellung über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse (Bankauszüge, Rentenbestätigungen, Steuerveranlagungen etc.) des Elternteils
 - Sofern Familienangehörige für den Unterhalt der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers aufkommen, ist der Nachweis des steuerbaren Einkommens und des steuerbaren Vermögens einzureichen
 - Kopie des Mietvertrages. Bei Unterkunft im eigenen Haus von Familienangehörigen ist eine entsprechende Bestätigung beizulegen.
 - Kopie des gültigen Reisepasses
 - Schriftliche Begründung des Gesuches.
- 3. Abgabeort des Gesuchs mit Beilagen**
Gesuche um Nachzug von Familienangehörigen sind bei der Einwohnerkontrolle des Wohnorts der Gesuchstellerin/des Gesuchstellers in der Schweiz einzureichen.

Der Familienangehörige hat das Bewilligungsverfahren im Ausland abzuwarten

Zu beachten: Alle Unterlagen sind übersetzen zu lassen, sofern sie nicht in Deutsch abgefasst sind.